jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/31 98/16/0297

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.1999

Index

E6J
L34007 Abgabenordnung Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

61993CJ0062 BP Soupergaz Anonimos Etairia Geniki VORAB;
61993CJ0312 Peterbroeck Van Campenhout VORAB;
61993CJ0430 Jeroen van Schijndel VORAB;
BAO §198;
BAO §243;
LAO Tir 1984 §148;
LAO Tir 1984 §190;
VwRallg;

Rechtssatz

Der vom EuGH in den Urteilen vom 14.12.1995, Peterbroeck, Rs C-312/93, und van Schijndel, Rs C-430/93 und C-431/93, angesprochene Grundsatz der Rechtssicherheit schließt aus, dass eine Verfahrenspartei in Fällen, in denen sie nicht gehindert war, ihre Verteidigungsrechte in einem ordnungsgemäß abgeführten Verfahren zu wahren, eine allfällige (materielle) Unrichtigkeit der Abgabenfestsetzung nach Belieben neu aufrollen kann. Wie auch der BFH mit Urteil v 21.3.1996, XI R 36/95, BFHE 179/563, BStBl. II 1996/399, UR 1996, 392 klargestellt hat, kommt daher eine Änderung bereits bestandskräftiger Abgabenbescheide nicht in Betracht. Eine solche Änderung ist abgesehen vom Vorliegen eines speziellen Änderungstatbestandes im Abgabenverfahrensrecht nur dann zulässig, wenn gegen den Festsetzungsbescheid rechtzeitig ein Rechtsmittel ergriffen wird. Die Rechtsmittelbefugnis lässt den Abgabepflichtigen eine ausreichende Möglichkeit offen, ihre vom Gemeinschaftsrecht eingeräumten Rechte wahrzunehmen, womit die im Abgabenverfahrensrecht geltende Bestandskraft (Rechtskraft) von Bescheiden auch gemeinschaftsrechtlich abgesichert ist (Hinweis Lohse, UR 1995, 408, zum Urteil d EuGH vom 6.7.1995, Rs C-62/93, "BP Soupergaz").

Gerichtsentscheidung

EuGH 61993J0312 Peterbroeck Van Campenhout VORAB;
EuGH 61993J0430 Jeroen van Schijndel VORAB;
EuGH 61993J0062 BP Soupergaz Anonimos Etairia Geniki VORAB

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160297.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at